



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB)

Gültig ab 1.1.2028, gültig für die Betriebsjahre 2028 – 2029

Stand: 1.2028

318.507.10 d

01.2028

Vorwort

Das Kreisschreiben KSBOB wurde für die Vertragsperiode 2020-23 vollständig überarbeitet. Das vorliegende KSBOB wurde nur dort angepasst, wo Präzisierungen vereinbart oder angezeigt waren.

Hauptelemente der Anpassungen und Optimierungen sind:

- Zweckartikel präzisieren und vermehrt auf Inklusion ausrichten;
- Leistungen (Leistungsübersicht) präziser definieren und klären;
- Rolle und Verantwortung der Dachorganisationen weiter klären;
- Fachkonzepte weiter optimieren;

Einzelne Teile aus diesem Kreisschreiben wurden in einem partizipativen Prozess zwischen Vertreterinnen und Vertretern der privaten Behindertenorganisationen und dem BSV erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	7
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Zweckartikel	8
1.3	Berechtigte Leistungsbezüger.....	9
1.4	Grundsatz der Finanzhilfe (Art. 7 SuG)	9
1.5	Eigenleistungsfähigkeit (Subsidiarität).....	11
1.6	Zielgruppen	13
1.7	Nachweis der Leistungsberechtigung.....	13
1.8	Freiwilligentätigkeit.....	14
2.	Voraussetzungen für Finanzhilfen	16
2.1	Allgemeines	16
2.2	Vertragspartnerschaft zwischen BSV und Dachorganisation/Vertragsnehmerin	16
2.3	Definition der Organisation (VN/UVN)	16
2.4	Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe	17
2.5	IV/AHV-Beitrag.....	20
2.6	Mindestvorgaben zu Struktur, Steuerung, Reporting inkl. Rechnungsrevision.....	22
2.7	Über- und Unterdeckung – Deckungsbeitrag 4 (DB 4)	23
3.	Subventionierte Leistungen	25
3.1	Leistungen/Leistungskategorien (gemäss Leistungsübersicht Anhang 1).....	25
3.2	Nicht personenspezifische Leistungen (LUFEB)	26
3.3	Fachkonzepte / Evaluationskonzepte	27
3.4	Kommunikation der Leistungen (Homepage, Veröffentlichungspflicht, Barrierefreiheit etc.)	28
3.5	Anrechenbare Kosten/Erträge	29
3.6	Leistungsabgrenzung und Kompensationsregelung	29
4.	Verfahren der Finanzhilfen	31

4.1	Vertrag VAF	31
4.1.1	Vertragsabschluss VAF (Eingabe mittels Gesuchs für Finanzhilfen)	31
4.1.2	Dauer	31
4.1.3	Rechtsweg	31
4.1.4	Rechtsverhältnis.....	31
4.1.5	Einsichtsrecht/Auskunftspflicht	31
4.1.6	Inkrafttreten und Übergangslösungen	32
4.1.7	Nicht- oder mangelhafte Erfüllung (Sanktionen)	32
4.1.8	Vertragsauflösung	32
4.2	Reporting	33
4.2.1	Berichtswesen Dachorganisation (DO/VN).....	33
4.2.2	Fristen	34
4.3	Verfahren	35
4.3.1	Mutationen	35
4.3.2	Qualitative Bedingungen	35
4.3.3	Datenschutz	35
4.3.4	Audit BSV.....	36
4.3.5	Auszahlungsmodus.....	36
4.3.6	Abschluss der Vertragsperiode	36
4.3.7	Veröffentlichung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht	37
Anhänge.....		38
1	Leistungsübersicht – Leistungen/Leistungskategorien Betrieb Art. 74 IVG	38
2	Richtlinien zum Reporting	38
3	Bestätigung der qualitativen Bedingungen	38
4	Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Muster)	38
5	Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Modell).....	38
6	Leitfaden Evaluationskonzept für Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG.....	38
8	Konzept zum Kurswesen der Organisationen der Behindertenhilfe für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG	38
9	Liste der wirtschaftlichen Verbindungen der VN	38
10	Vollständigkeitserklärung (VE)	38

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
Art.	Artikel
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DB	Deckungsbeitrag
DO	Dachorganisation (resp. Vertragsnehmerin)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
FIBU	Finanzbuchhaltung
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
IKS	Internes Kontrollsystem
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KLS	Kosten- und Leistungsstatistik
KSBOB	Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe

LUFEB	Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter
Rz	Randziffer
SuG	Bundesgesetz über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
UVN	Untervertragsnehmerin
VAF	Vertrag/Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen
UVAF	Untervertrag über Finanzhilfen
VN	Vertragsnehmerin (resp. Dachorganisation)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

1001 Auf diesen rechtlichen Grundlagen basieren der Abschluss und die Umsetzung des Vertrages zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Art. 74 und 75 IVG (Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20)
- Art. 108 – 110 IVV (Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, SR 831.201)
- Art. 101bis AHVG (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10)
- Art. 222 – 225 AHVV (Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) (SR 616.1)
- Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe, gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2024 – 2027 (KSBOB 2024 – 2027)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG) (SR 235.1)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) (SR 151.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BehiG) (SR 151.3)

1002 Die Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des KSBOB. Die Bestimmungen sind gleichwertig wie diejenige im Kreisschreiben und werden im gleichen Verfahren geändert.

1.2 Zweckartikel

- 1003 Zur Förderung und Ermöglichung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit einer individuellen IV-Leistung¹ gemäss erstem Teil, drittem Kapitel des IVG und deren Angehörigen, werden Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe geleistet.

Es werden Leistungen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur Befähigung und Förderung der selbstbestimmten Entscheidungsfindung, der partizipativen Lebensführung (Inklusion) und der umfassenden Teilhabe im Sinne der UNO-BRK gefördert und unterstützt.

Die unterstützten Leistungen müssen in erster Linie:

1. Dem aktuellen Bedarf nach Hilfe und Information von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen entsprechen;
2. Menschen mit einer individuellen IV-Leistung in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer Selbstbestimmung, ihrer Selbstvertretung, ihrer Autonomie und ihrer Inklusion fördern;
3. Bevölkerung, Behörden und Institutionen für Behinderungsfragen sensibilisieren sowie einen Beitrag zur Förderung einer besseren Zugänglichkeit zum sozialen Umfeld und zur Inklusion leisten.

- 1004 Als Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 74 IVG gelten Personen, die eine individuelle IV-Leistung gemäss erstem Teil, drittem Kapitel des IVG erhalten haben.

¹ Dies gilt ebenfalls für Menschen, die in der Früherfassungs-Phase sind oder solche, die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden. Personen, die in einer von einer zuständigen kantonalen Behörde angeordnete sonderpädagogische Massnahme im Sinne der Art. 4 - 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 sind, gelten ebenfalls als beitragsberechtigt.

- 1005 Die Dachorganisationen sind für die Prioritätensetzung und Verteilung dieser Beiträge unter ihren Untervertragsnehmerinnen sowie für die Durchsetzung der Vertragsbestimmungen und Vorgaben im KSBOB verantwortlich.

1.3 Berechtigte Leistungsbezüger

- 1006 Als bezugsberechtigte Leistungsbezüger/-innen gelten Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie weitere Bezugspersonen, die einen direkten persönlichen und engen Bezug zur behinderten Person haben.

Leistungen zugunsten von Angehörigen/Bezugspersonen können nur so lange gestützt auf Art. 74 IVG erbracht resp. abgerechnet werden, als sie der Eingliederung der versicherten Person dienen. Mit dem Wegfall (z. B. durch Tod) der leistungsberechtigten Person entfällt diese zentrale Anspruchsvoraussetzung.

- 1007 Für Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter (LUFEB) gehört zusätzlich die breite Öffentlichkeit dazu.
- 1008 In diesem Kreisschreiben wird grundsätzlich der Begriff «Menschen mit Behinderungen» verwendet. Damit sind Personen gemäss Zweckartikel gemeint.

1.4 Grundsatz der Finanzhilfe (Art. 7 SuG)

- 1009 Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG sind zweckgebunden und werden für zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Nach Massgabe des Subventionsgesetzes sind die zumutbaren Eigenleistungen (Freiwilligenarbeit, Beiträge durch Kursteilnehmende etc.), bestehende / frei verfügbare Mittel und anderweitige Finanzierungen (Spenden und weitere Erträge) für den Betrieb Art. 74 IVG anteilmässig auszuschöpfen (sog. «Subsidiarität», vgl. Anhang 4 und 5).
- 1010 Die zweckmässige Leistungserbringung umfasst neben der inhaltlichen Ausrichtung eine zeitnahe Verwendung der

IV/AHV-Beiträge für Leistungen gemäss Zweckartikel in diesem Kreisschreiben.

- 1011 In Bezug auf anerkannte Standards, z. B. ZEWO, sind auch Spenden zeitnah zu verwenden. Es werden Finanzhilfen Art. 74 IVG gemäss Zweckartikel ausgerichtet.
- 1012 Eine zeitnahe Verwendung bedeutet für das vorliegende Kreisschreiben eine Verwendung innerhalb der laufenden Vertragsperiode.
- 1013 Überdeckungen (positiver DB 4) aus Aktivitäten Art. 74 IVG sind zweckgebunden und dienen zum Ausgleich von Schwankungen (Unterdeckungen) während einer laufenden Vertragsperiode bzw. sind spätestens dann zurückzubezahlen, wenn ein Vertrag Art. 74 IVG aufgelöst oder nicht mehr weitergeführt wird.

Abrechnung Schwankungsfonds/Fortschreibungstabelle

Die Abrechnung von Über- und Unterdeckungen erfolgt jeweils per Ende einer Vertragsperiode. Es gilt grundsätzlich die konsolidierte Sicht. Das heisst innerhalb eines VAF können Über- mit Unterdeckungen verrechnet werden, wobei eine Umverteilung nur auf solche UVN zulässig sind, welche eine Unterdeckung aufweisen.

Zudem gelten folgenden Limiten:

- Auf Stufe VAF (pro Vertrag; konsolidiert) sind Überdeckungen von max. 5% des jährlichen IV-Beitrages per Ende einer Vertragsperiode zulässig und auf eine Folgeperiode übertragbar. Wird diese Limite überschritten, ist die Differenz zeitnah an den IV-Fonds zurückzuerstatten.
- Auf Stufe VAF (pro Vertrag; konsolidiert) sind Unterdeckungen bis max. 50% eines jährlichen IV-Beitrages zulässig und auf eine Folgeperiode übertragbar. Wird diese Limite überschritten, ist die Differenz auf die Folgeperiode zu streichen.

In ausgewiesenen Härtefällen wird das BSV den Einzelfall prüfen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Dabei kann die DO im Zuge der Vertragsverhandlungen mit dem BSV vereinbaren, dass die Umsetzung resp. Rückerstattung entweder in Raten zurückbezahlt, auf eine weitere Vertragsperiode verschoben oder gänzlich auf eine Rückerstattung verzichtet wird.

1.5 Eigenleistungsfähigkeit (Subsidiarität)

1014 Umsetzung

Die Eigenleistungsfähigkeit aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zumutbare Selbsthilfemassnahmen und übrige Finanzierungsmöglichkeiten) wird einmalig pro Vertragsperiode für die Festlegung des IV/AHV-Beitrages zu Beginn ermittelt und gilt für die gesamte Dauer der Vertragsperiode für DO/VN. Aufgrund der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit kann es zu einer Kürzung des IV/AHV-Beitrages gegenüber der Vorperiode kommen. Kommt es bei der DO/VN oder UVN zu einer Kürzung des IV/AHV-Beitrags, kann diese Kürzung innerhalb eines Vertrags zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) anderen UVN oder der DO/VN zugeteilt werden.

Die Eigenleistungsfähigkeit wird für jede Vertragsperiode neu ermittelt.

1015 Den VN/UVN nahestehenden Organisationen werden bei der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit miteinbezogen. Als nahestehend gilt, wenn zwischen den betroffenen Organisationen eine enge Beziehung besteht (z. B. ähnlicher Name, Zweck, Mitglieder im leitenden Organ, Spendenpooling oder -verträge usw.) oder wenn eine andere Organisation einen wesentlichen Einfluss auf die VN/UVN hat.

1016 Berechnung

Die Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit erfolgt mittels Festlegung des Kapitalsubstrats und des DB 4 (vgl. Modell-Rechnung).

1017 Kapitalsubstrat

Vom berechneten Kapitalsubstrat² sowie gegebenenfalls Saldo aus der Fortschreibungstabelle, soweit diese infolge Verbuchung nicht bereits in diesem Kapitalsubstrat enthalten sind, wird das maximal zulässige Kapitalsubstrat abgezogen. Als maximal zulässiges Kapitalsubstrat gilt die Summe der Gesamtkosten Betrieb Art. 74 IVG multipliziert mit 1,5 (maximal 18 Monate Kapitaldeckung ohne Erträge). Verbleibt ein positiver Saldo, wird dieser zur Reduktion der Finanzhilfen über die Vertragsperiode verwendet (verbleibender positiver Saldo dividiert durch 4 ergibt den jährlichen Abbau aus dem Kapitalsubstrat).

1018 Deckungsbeitrag 4 (DB 4)

In einem weiteren Schritt wird der durchschnittliche positive DB 4 (Zukunftsbetrachtung) wie folgt berücksichtigt: Auf der Basis der verfügbaren maximal vier Vorjahren wird ein durchschnittlich positiver DB 4 für die Zukunftsbetrachtung festgelegt. Sofern der Durchschnittswert aus den vorangehenden maximal vier Jahren infolge hoher und ausserordentlicher Einflüsse (z. B. einmalige hohe Legate, Spendenzuflüsse) beeinflusst ist, wird ein solches ausserordentliche Ereignis herausgerechnet. Überschreitet der so berechnete mutmassliche DB 4 einen Wert von 2 % der Gesamtkosten des Betriebes Art. 74 IVG und die Untergrenze von CHF 50 000.–, wird der diese Grenze überschreitende Betrag ebenfalls von den Finanzhilfen gemäss Vorperiode in Abzug gebracht.

² Kapitalsubstrat (geschlüsseltes* Organisationskapital per 31.12. des letzten revidierten Jahresabschlusses):

- Einbezahltes Kapital
- + Erarbeitetes freies Kapital (inkl. freie Reserven und freie Fonds)
- + Zweckgebundene Fonds Art. 74 IVG
- für den Betriebszweck Art. 74 IVG notwendiges betriebliches Anlagevermögen (z. B. betrieblich genutzte Liegenschaften usw.)
- CHF 200 000.– Freibetrag

* Schlüssel:

Sofern die Organisation auch andere Betriebszweige als nach Art. 74 IVG führt, wird das massgebliche Kapitalsubstrat grundsätzlich im Verhältnis der Gesamtkosten Art. 74 IVG zum Gesamtaufwand gemäss FIBU angerechnet.

- 1019 **Entzug von Mitteln für die Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit**
Sofern Mittel der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit entzogen werden, z. B. durch Herauslösen der Geschäftstätigkeit gemäss Art. 74 IVG in eine neue oder bestehende Organisation (sog. Spin-off), berechnet das BSV die entzogenen Mittel in die Eigenleistungsfähigkeit mit ein.

1.6 Zielgruppen

- 1020 Für die Leistungsstatistik werden Menschen mit Behinderungen in folgende Zielgruppen zusammengefasst:

Menschen mit einer oder mehreren Behinderungen im Sinne von Art. 74 IVG, wie eine

- Geistige-/Lernbehinderung
- Hörbehinderung
- Körperbehinderung
- Krankheitsbehinderung
- Psychische Behinderung
- Sehbehinderung
- Sprachbehinderung
- Suchtbehinderung

In der Leistungsstatistik ist die primäre Zielgruppe zu erfassen.

1.7 Nachweis der Leistungsberechtigung

- 1021 Das BSV kann den Nachweis der Leistungsberechtigung gemäss Rz 1004 resp. die Erfüllung dieser Vorgabe jederzeit überprüfen. Hierzu sind dem BSV bei Bedarf von Klienten/-innen in der Dossierberatung (inkl. Vermittlung von Dolmetsch- und Betreuungsdiensten), in Kursen und im Begleiteten Wohnen Name, Vorname, Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) in Form einer Excel-Tabelle einzureichen. Alternativ kann die DO/VN eine Kopie der Verfügung über die IV-Massnahme im Dossier ablegen.

Die Meldung bei der Früherfassung ist festzuhalten und nachzuweisen. Das Verfahren wird im Einzelfall mit der DO/VN festgelegt.

Für Veranstaltungen (ehemals Tageskurse und Treffpunkte) ist kein Nachweis erforderlich. Alle Organisationen führen eine separate Veranstaltungsliste, die dem BSV mit dem Reporting jährlich einzureichen ist (via Rohdaten).

- 1022 Bezugsberechtigte Klienten/-innen, die das Referenzalter der AHV erreichen, gelten weiterhin als bezugsberechtigt im Sinne dieses Kreisschreibens.
- 1023 Klienten/-innen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Referenzalters eine Behinderung erleiden, gelten auf der Basis von Art. 101^{bis} AHVG als bezugsberechtigt im Sinne dieses Kreisschreibens, sind jedoch gesondert auszuweisen und werden durch das BSV zulasten des AHV-Fonds abgerechnet. Im Interesse der betroffenen Klienten/-innen sollen die spezialisierten DO/VN und UVN auch mit Blick auf einen möglichst tiefen administrativen Aufwand nur einen einzigen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen mit dem BSV abschliessen. Die Leistungserbringung und Abrechnung mit dem BSV erfolgt auf der Basis der Vertragsbestimmungen gemäss Art. 74 IVG.
- 1024 Auf Stufe VAF können im Rahmen des Reportings nicht mehr Leistungen nach Art. 101^{bis} AHVG ausgewiesen resp. abgerechnet werden, als in der Vorperiode durchschnittlich pro Jahr angerechnet wurden. Das maximale Beitragsdach für die AHV wird im VAF festgehalten.

1.8 Freiwilligentätigkeit

- 1025 Unter Freiwilligentätigkeit wird die Leistungserbringung ohne die Ausrichtung eines Lohnes verstanden. Der IV/AHV-Beitrag wird entrichtet, wenn diese Leistungen in einem Fachkonzept vereinbart wurden und den qualitativen Vorgaben entsprechen. Es werden die Versicherungskosten, die administrativen Kosten für die Rekrutierung und Koordination, die effektiven Spesen für Mahlzeiten, Reisen

und Material sowie moderate (deutlich unter vergleichbaren Löhnen liegende) Beträge als Anerkennung des Engagements etc. entschädigt.

2. Voraussetzungen für Finanzhilfen

2.1 Allgemeines

- 2001 Organisationen, welche IV/AHV-Beiträge von mehr als CHF 300 000.– pro Jahr empfangen, sind im Handelsregister einzutragen.
- 2002 Empfänger/-innen von Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG verpflichten sich zur Einhaltung der Bundesgesetze über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1), insbesondere die Bestimmungen über den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

2.2 Vertragspartnerschaft zwischen BSV und Dachorganisation/Vertragsnehmerin

- 2003 Das BSV schliesst einen VAF gemäss Art. 74 IVG und Art. 101^{bis} AHVG mit Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe ab. Die Dachorganisationen verankern in ihren zentralen Geschäftsunterlagen (z.B. Strategie) die fokussierten Zielgruppen und Leistungen im Sinne des Zweckartikels. Die Vertragsdauer beträgt vier Jahre.

2.3 Definition der Organisation (VN/UVN)

- 2004 **Funktion/Rolle der Dachorganisation (DO/VN)**
Die DO/VN ist die direkte Ansprechpartnerin des BSV im Zusammenhang mit dem VAF, alle Kontakte laufen ausschliesslich über die im VAF genannten Ansprechpersonen der beiden Vertragspartner. Die DO/VN steuert, koordiniert, unterstützt und überwacht die vertragsgemässe Leistungserbringung ihrer UVN und sorgt für faire Bedingungen. In den Unterverträgen UVAf sind u.a. IV/AHV-Beiträge, vereinbarte Leistungskategorien, Fristen, Interventionsregeln und Sanktionsmöglichkeiten definiert.

- 2005 Die DO/VN nimmt ihre Funktion und Rolle im Dialog mit ihren UVN aktiv wahr und vertritt sie gegenüber dem BSV.
- 2006 Die jährliche Entschädigung für die DO-Funktion wird jeweils zu Beginn einer Vertragsperiode festgelegt und bleibt für die ganze Vertragsperiode gleich hoch. Die Entschädigung wird auf der Basis der UVN-Beiträge 2026 berechnet, die mit dem formellen Gesuch eingereicht werden, und beträgt pro UVN mindestens CHF 1000.– oder 5 % des IV/AHV-Beitrags der UVN, jedoch höchstens CHF 5000.–.

Die DO/VN kann demnach (nach vorgängiger Meldung an die UVN) administrative und/oder koordinative Aufgaben, welche für die UVN zentral erbracht werden, diesen UVN in Rechnung stellen.

2.4 Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe

- 2007 **Beitragsvoraussetzungen**
Für den Abschluss eines Vertrages zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) müssen die im vorliegenden Kreisschreiben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2008 Der Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe gilt sowohl für die Vertragsnehmerin (DO/VN) als auch für die Untervertragsnehmerin (UVN). Die Organisation muss privatrechtlich und gemeinnützig und von den Staats- und direkten Bundessteuern befreit sein sowie ihren Sitz in der Schweiz haben. Ihr statutarisch definierter Zweck darf nicht gewinnorientiert sein, hat im öffentlichen Interesse zu liegen und ist auf das Wohl Dritter ausgerichtet. Die finanziellen Mittel sind zweckmässig, wirtschaftlich und wirkungsorientiert einzusetzen. Das leitende Organ setzt sich aus untereinander unabhängigen Mitgliedern zusammen. Das Präsidium (sowie Stellvertretung) und die Geschäftsleitung (sowie Stellvertretung) dürfen nicht persönlich miteinander verbunden sein. Mitglieder der operativen Ebene der DO/VN haben kein Stimmrecht. Die personelle Trennung der strategischen und operativen Ebene ist der Grösse der

Organisation entsprechend im Sinne der Good Governance gewährleistet. Es existiert ein hinreichendes IKS (mind. 4-Augen-Prinzip, Unterschriftenregelung, Kompetenzregelung), welches regelmässig überprüft und ggf. angepasst wird und dessen Nachweis erbracht werden kann.

- 2009 Die Organisation verfolgt das Ziel, sich auf allen Ebenen massgeblich für Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen einzusetzen und sie einzubeziehen (Selbstvertretung). Neubesetzungen von Arbeitsstellen und Leitungsgremien sind mit Blick auf dieses Ziel vorzunehmen. Der Umsetzung dieser Vorgaben hat die Organisation in ihren Personalprozessen Rechnung zu tragen. Sie kann im Rahmen eines Audits vor Ort überprüft werden.
- 2010 Einer DO/VN sind rechtlich selbstständige Organisationen und/oder Betriebsstätten angegliedert. Die DO/VN stellt sicher, dass die Finanzhilfen zweckmässig, wirtschaftlich und wirkungsorientiert eingesetzt werden. Die DO/VN steuert und koordiniert sowie überprüft die vereinbarten Leistungen und richtet ihr Angebot an möglichst vielen und neuen Klienten/-innen aus. Die Ziele der Leistungen haben einen Bezug zu den zentralen Geschäftsunterlagen der Organisation (z.B. Strategie).
- 2011 Die DO/VN selbst erbringt die vertraglich festgelegten Leistungen im Umfang von mindestens 10 % (inkl. Aufwand für Funktion Dachorganisation) des IV/AHV-Beitrages oder von CHF 300 000.– des IV/AHV-Beitrags. Sie kann für die weitere Leistungserbringung Dritte einbeziehen und mit ihnen Unterverträge (UVAf) abschliessen. Jeder UVAf muss schriftlich abgeschlossen werden, wobei die Bestimmungen dieses Kreisschreibens wo zutreffend auf die UVAf anzuwenden sind. In den UVAf ist ein Einsichtsrecht durch die DO/VN und das BSV aufzunehmen.
- 2012 **Als UVN gelten:**
– In erster Linie gemeinnützige privatrechtliche Organisationen, die ganz oder in einem wesentlichen Umfang in der privaten Behindertenhilfe tätig sind.

- In zweiter Linie können andere gemeinnützige privatrechtliche Organisationen einbezogen werden, sofern für die bedarfsgerechte Leistungserbringung keine geeignete Organisation gemäss Rz 2018 zur Verfügung steht. Dem BSV ist hierzu der entsprechende Beleg zu unterbreiten.
- In Ausnahmefällen ist es auch möglich, privatrechtliche Organisationen, die nicht gemeinnützig sind, als UVN einzubeziehen. Hierzu hat die DO/VN vorgängig zu belegen, dass sie eine bedarfsgerechte Leistungserbringung aus fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht selbst bzw. nicht mit anderen UVN realisieren kann.

- 2013 Sobald eine UVN über mehrere VAF IV/AHV-Beiträge für erbrachte Leistungen erhält, sind die betroffenen DO/VN verpflichtet, untereinander die Leistungen abzustimmen und zu koordinieren.
- 2014 Zugänge von UVN sind grundsätzlich nur auf eine neue Vertragsperiode möglich. Abgänge hingegen sind grundsätzlich immer möglich. Allfällige Mutationen sind dem BSV umgehend zu melden. Bei Abgängen sind allfällig vorhandene Schwankungsfonds (und positive Saldi gemäss Fortschreibungstabelle) abzurechnen. Zu- und Abgänge werden vom BSV auf Konformität gegenüber den Vertragsbestimmungen geprüft und genehmigt.
- 2015 Mutationen (z. B. Namensänderungen usw.) von DO/VN oder UVN müssen dem BSV umgehend mitgeteilt werden.
- 2016 **Wesentlicher Umfang**
Die DO/VN muss sich ganz oder in einem wesentlichen Umfang der Behindertenhilfe widmen.
- 2017 Das Kriterium des wesentlichen Umfangs im VAF ist erfüllt, wenn für ein Betriebsjahr mindestens eines der nachfolgenden Kriterien auf Vertragsstufe gegeben ist:
- die Klientel besteht zu mindestens 50 % aus Leistungsbezüger/-innen im Sinne von Art. 74 IVG

- die Klientel besteht aus mindestens 1000 Leistungsbezüger/-innen im Sinne von Art. 74 IVG
- die Gesamtkosten für die Leistungen an Leistungsbezüger/-innen im Sinne von Art. 74 IVG betragen mindestens CHF 1 000 000.–.

- 2018 Das Leistungsangebot muss gesamtschweizerisch oder sprachregional und kontinuierlich angeboten werden. Die Leistungen gemäss Zweckartikel sind in der Schweiz zu erbringen und sind grundsätzlich veröffentlicht.
- 2019 Die DO/VN verpflichtet sich, ihre Angebote regelmässig zu überprüfen, zu optimieren und entsprechend inhaltlich und methodisch dem aktuellen Bedarf anzupassen. Das BSV ist über die Ergebnisse zu informieren.

2.5 IV/AHV-Beitrag

- 2020 IV/AHV-Beiträge werden nur für zweckmässige, wirkungsorientierte und wirtschaftlich erbrachte Leistungen sowie berechnete Leistungsbezüger/-innen gemäss Zweckartikel gewährt.
- 2021 Die vom BSV akzeptierten Referenzwerte pro Leistungseinheit wurden für die Vertragsperiode 2028 – 2029 neu berechnet* und dienen als Grundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Der maximale IV-Beitrag pro Leistungseinheit (= Tarif) beträgt dabei höchstens 80 % des Referenzwertes und wird im Rahmen der Vertragsgespräche individuell pro DO/VN festgelegt. Liegen die Kosten pro Leistungseinheit auf Stufe DO/VN über dem entsprechenden Referenzwert, muss dies im Rahmen des Reportings durch die Organisationen begründet werden. Bei Bedarf vereinbart das BSV mit der DO/VN entsprechende Massnahmen und ergreift falls nötig Sanktionsmassnahmen gemäss Rz 4008 ff.

* als Berechnungsbasis wurden einerseits statistische Werte vom BFS sowie Vergleichswerte von Organisationen herangezogen.

Folgende (exogene) Referenzwerte gelten für die Vertragsperiode 2028 – 2029:

CHF 129.– pro Stunde für Sozialberatung/Vermittlung Betreuungsdienste/Dolmetschung/Förderung der Selbsthilfe/Medien&Publikationen/Begleitetes Wohnen/LUFEB

CHF 130.– pro Stunde für Bauberatung

CHF 159.– pro Stunde für Rechtsberatung

CHF 129.– pro Stunde für Kurse/Veranstaltungen

Die Referenzwerte werden spätestens nach 8 Jahren (2 Vertragsperioden) erneut überprüft und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten angepasst.

- 2022 Der Beitrag an eine Vertragspartei für eine Vertragsperiode entspricht höchstens dem für die vorangehende Vertragsperiode ausgerichteten Beitrag (vgl. Art. 108^{quater} Abs. 1 IVV).
- 2023 Für die Vertragsperiode 2028 – 2029 wird auf den IV/AHV-Beiträgen die Teuerung gewährt: Dabei wird sowohl die positive wie negative Teuerung berücksichtigt. Eine negative Teuerung wird aber nur bis zum Basistarif gemäss VAF berücksichtigt (Wert Ende 2027). Die Teuerung für ein jeweils laufendes Jahr stützt sich auf die durchschnittliche Jahresteuierung per 31.12. des Vorjahres gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und wird entsprechend der letzten Anpassung bereinigt. Die Korrektur erfolgt über die ordentlichen Akontozahlungen. Für das erste Vertragsjahr 2028 wird die Teuerung auf der Basis des Indexstandes per 31.12.2027 berechnet.
- 2024 Für die Vertragsperiode 2028 – 2029 werden für neue oder erweiterte Leistungen keine Beiträge ausgerichtet.
- 2025 Auf Stufe DO/VN und UVN darf der IV-Finanzierungsgrad im Vierjahresmittel maximal 80 % betragen. Bei höheren Werten wird der IV/AHV-Beitrag entsprechend gekürzt.

Unter IV-Finanzierungsgrad wird das Verhältnis des IV/AHV-Beitrags zu den Gesamtkosten des Betriebs Art. 74 IVG verstanden.

2.6 Mindestvorgaben zu Struktur, Steuerung, Reporting inkl. Rechnungsrevision

- 2026 **Erfassung der Leistungen und Klientinnen / Klienten**
Die Organisationen haben kontinuierlich und systematisch ihre Leistungen des Betriebes Art. 74 IVG zu erfassen. Die Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.
- 2027 Für die Organisationen sind folgende Rechnungslegungsstandards anzuwenden:
- Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag (inkl. DO-Entschädigung) von
- maximal CHF 300 000.– führen mindestens eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung.
 - über CHF 300 000.– führen ihre Buchhaltung nach Swiss GAAP FER 21 und 28.
- 2028 Für jede DO/VN und UVN ist im Rahmen des Reportings eine Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) Art. 74 IVG zu erstellen und zusammen mit den übrigen Basisinformationen via DO/VN dem BSV zuzustellen. Die DO/VN erstellt zuhanden des BSV eine konsolidierte Kosten-/Leistungsrechnung (KLR).
- 2029 Die KLR ist nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung zu gliedern. Die KLR muss einen Rückschluss zur FIBU erlauben (Deklaration sämtlicher Aufwendungen und Erträge). Die Aufwendungen und Erträge sind nach der Abgrenzung, wenn immer möglich, direkt auf die Kostenträger umzulegen. Sofern die Organisation auch andere Betriebszweige führt, sind Erträge, welche nicht vollumfänglich dem Betrieb Art. 74 IVG zugewiesen werden können, im Verhältnis der Gesamtkosten Art. 74 IVG zum Gesamtaufwand gemäss FIBU einzubeziehen und auf den Betrieb Art. 74 IVG umzulegen.

- 2030 Kostenstellen sind nach kostentreibenden Faktoren auf die Kostenträger umzulegen bzw. zu verrechnen. Die Werteflüsse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2031 Weitere Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.

2.7 Über- und Unterdeckung – Deckungsbeitrag 4 (DB 4)

- 2032 **Verwendung IV-Beitrag und Rückzahlungspflicht (gilt für DO/VN und UVN)**
Grundsatz der Zweckbindung: Eine allfällige auf dem Total der Kostenträger Art. 74 IVG ausgewiesene Überdeckung (positiver DB 4) darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet werden, sondern ist für die Zweckerfüllung der folgenden Jahre zu verwenden und untersteht einer bedingten Rückzahlungspflicht (siehe Rz 4011).
- 2033 Für alle Organisationen wird der DB 4 gemäss KLR jährlich in einer Fortschreibungstabelle geführt. Positive Saldi sind mit dem Schwankungsfonds abzustimmen (vgl. Anhang). Dabei sind Abweichungen gegenüber diesem Fonds zu begründen. Die Verrechnung von negativen mit positiven DB 4 ist zulässig.
- Für weitere Regelungen betreffend Umgang mit Über-/Unterdeckungen nach Abschluss einer Vertragsperiode wird auf Rz 1013 verwiesen.
- 2034 Im Anhang zur Jahresrechnung des Berichtsjahres ist darauf hinzuweisen, dass Überschüsse aus Finanzhilfen zweckgebundenes Fondskapital darstellen und grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind.
- 2035 Für Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag über CHF 300 000.– pro Jahr wird der DB 4 jeweils spätestens im Folgejahr (d. h. im Jahr nach dem Berichtsjahr) gebucht und in einem separaten zweckgebundenen Schwankungsfonds Art. 74 IVG in der Bilanz ausgewiesen. Eine Ergänzung im Anhang zur Jahresrechnung ist dabei zwingend

vorzunehmen. Für die Verrechnung ist Rz 2033 analog anwendbar.

Die DO/VN muss über die Äufnung und Verwendung des Schwankungsfonds jederzeit detailliert Auskunft geben können. Dieser Fonds ist mit der Fortschreibungstabelle abzustimmen. Abweichungen gegenüber diesem Fonds sind zu begründen (s. Rz 2033).

Für weitere Regelungen betreffend Umgang mit Über-/Unterdeckungen nach Abschluss einer Vertragsperiode wird auf Rz 1013 verwiesen.

- 2036 Es gelten folgende Regeln:
- Die maximale Einlage aus IV-Beiträgen in den Schwankungsfonds beträgt pro Vertragsperiode maximal den aufgelaufenen vertraglichen IV/AHV-Beitrag für eine Vertragsperiode (in der Regel vier Jahre).
 - Korrekturen der KLR aufgrund des Reportings des BSV mit Auswirkung auf den DB 4 müssen im Schwankungsfonds/Fortschreibungstabelle nachgeführt werden.
 - Die DO/VN kann die Leistungen und IV/AHV-Beiträge unter Berücksichtigung von Rz 2011 KSBOD in den Unterverträgen individuell regeln.
 - Negative Schwankungsfonds sind nicht zulässig.

3. Subventionierte Leistungen

3.1 Leistungen/Leistungskategorien (gemäss Leistungsübersicht Anhang 1)

Personenspezifische Leistungen

Grundsatz

Alle subventionierten Leistungen werden in vertraglich vereinbarten Fachkonzepten gemäss Zweckartikel und für die Zielgruppen festgelegt.

Die Angebote Art. 74 IVG richten sich grundsätzlich an alle Altersgruppen der IV und deren Bedürfnisse sowie zu einem finanziell begrenzten Teil auch an die Altersgruppen der AHV.

3001 Einzelspezifisch für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen:

- Sozial- und lebenspraktische Beratung durch Fachpersonen
- Sozial- und lebenspraktische Beratung durch Selbstbetroffene (Peerberatung) mit Support von Fachpersonen
- Vermittlung von Betreuungsdiensten durch Fachpersonen
- Begleitetes Wohnen durch Fachpersonen
- Bauberatung durch Fachpersonen
- Rechtsberatung durch Fachpersonen

Allgemeiner Hinweis:

Die Grundlagenarbeit zur jeweiligen Leistung wird im Fachkonzept separat aufgezeigt und bildet Bestandteil der einzelspezifischen Leistung.

3002 Gruppenspezifisch für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen:

- Medien- und Publikationen, die für die Zielgruppen barrierefrei verfasst und veröffentlicht werden;

- Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Medien; die für die Zielgruppen barrierefrei verfasst und veröffentlicht werden;
- Informations- und Dokumentationsstelle;
- Förderung der Selbsthilfe durch Fachpersonen;
- Kurse für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (ohne und mit Übernachtung). Die Kursinhalte, insbesondere ihre Zielsetzungen und die Informationsvermittlung, sind spezifisch für die Zielgruppe(n) zu konzipieren. Die Ausschreibung und Umsetzung erfolgen barrierefrei (auch für mehrfach behinderte Menschen und ihre Angehörigen). Für die Anrechenbarkeit gilt auch hier der spezifische Kursinhalt gemäss dem jeweiligen Fachkonzept und die barrierefreie Ausschreibung/Umsetzung.
- Veranstaltungen (inkl. ehemals Tageskurse/Treffpunkte) für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Die Inhalte, insbesondere ihre Zielsetzungen und die Informationsvermittlung, sind spezifisch für die Zielgruppe(n) zu konzipieren. Die Ausschreibung und Umsetzung erfolgen barrierefrei (auch für mehrfach behinderte Menschen und ihre Angehörigen). Bei den Veranstaltungen ist kein IV-Nachweis der Teilnehmenden zu erbringen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Grundlagenarbeit wird im Fachkonzept separat aufgezeigt.

3.2 Nicht personenspezifische Leistungen (LUFEB)

3003 Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter LUFEB:

- Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Themenspezifische Grundlagenarbeit / Projekte Art. 74 IVG

3004 Projekte Art. 74 IVG mit einem Kostenvolumen von mehr als CHF 100 000.– sind dem BSV vorgängig zur Freigabe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Gesuche für bereits

gestartete Projekte werden nicht rückwirkend bewilligt. Für freigegebene Projekte ist ein jährliches Reporting zu erstellen und dem BSV einzureichen. Das BSV behält sich vor, Projektbewilligungen mit dem EBGB zu koordinieren. Laufende und abgeschlossene Projekte ab CHF 100 000.– sind dabei auf der Webseite der Organisation in einem Portfolio zu publizieren (Projektauftrag, -organisation, Meilensteine, -abschluss). Projekte unter CHF 100 000.– bedürfen keiner vorgängigen Freigabe durch das BSV. Hierbei muss jedoch ein Nachweis über Ziele und Inhalte vorhanden sein.

3.3 Fachkonzepte / Evaluationskonzepte

- 3005 Die Fachkonzepte beschreiben die Leistungen und die damit verbundenen Ziele im Betriebsteil Art. 74 IVG und bilden einen integrierten Teil des jeweiligen VAF 2028 – 2029.

Die Evaluationskonzepte inklusive der integrierten Wirkungsmodelle beschreiben die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung der Leistungen im Betriebsteil Art. 74 IVG und bilden einen integrierten Teil des jeweiligen VP 2028 – 2029.

- 3006 Die DO/VN gibt zu jeder geplanten Leistungskategorie (gemäss Pkt. 3.1 und 3.2) ein Fachkonzept ein, nach Möglichkeit konsolidiert für alle Organisationen mit der gleichen Leistung im selben Vertrag (VN/UVN).

Zusätzlich ist pro DO/VN ein Evaluationskonzept einzureichen, welches für die in der Vertragsperiode 2028-2029 spezifisch pro Vertrag festgelegte Leistung zu erstellen ist.

Grundsätzlich basiert die Leistungserbringung auf einem Evaluationskonzept samt Wirkungsmodell, das beschreibt, wie die Organisation ihr gesamtes Leistungsangebot im Betriebsteil Art. 74 IVG wirkungs- und prozessorientiert steuert. Dieses generelle Evaluationskonzept kann je nach Zusammensetzung der DO und ihrer UVN konsolidiert für die gesamte DO oder pro Organisation erstellt werden.

Diese generelle Evaluationskonzepte sind mit dem Gesuch für die Vertragsperiode 2028 – 2029 einzureichen.

Die DO/VN gibt zu mindestens einer geplanten Leistungskategorie (gemäss Pkt. 3.1 und 3.2) ein spezifisches Evaluationskonzept inkl. Wirkungsmodell ein, nach Möglichkeit konsolidiert für alle oder Teile der Organisationen mit der gleichen Leistung im selben Vertrag (VN/UVN). Der Umfang der spezifischen Evaluation ist Gegenstand der Vertragsgespräche der DO mit dem BSV. Je nach vereinbartem Evaluationsgegenstand reicht die DO das/die spezifischen Evaluationskonzept/e pro Leistungsart bis spätestens nach Ablauf des ersten Vertragshalbjahrs der VP 2028 – 2029 ein. Ein Bericht zu den intendierten und nicht-intendierten Wirkungen und allgemein zum Verlauf der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung ist dem BSV vor Beginn der Vertragsverhandlungen für die nächste Vertragsperiode einzureichen.

Weitere Anforderungen sind den Richtlinien zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung (Leitfaden allgemein und Leitfaden spezifisch) zu entnehmen.

3.4 Kommunikation der Leistungen (Homepage, Veröffentlichungspflicht, Barrierefreiheit etc.)

- 3007 Die Organisationen publizieren die Inhalte ihrer Leistungen übersichtlich und rasch auffindbar auf ihrer Internetseite, in ihren sozialen Medien und ihren Printmedien. Dabei ist ein inhaltlicher und technisch barrierefreier Zugang sicher zu stellen (z. B. in leichter Sprache, leicht lesbar usw.).

Grundsatz zur Barrierefreiheit:

- Alle Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen nach Art. 74 IVG gestalten ihre Informationen weitgehend barrierefrei, idealerweise nach den Kriterien der WCAG 2.1 innerhalb der Konformitätsstufen A, AA und AAA.
- Die Behindertenorganisationen deklarieren den Standard der Barrierefreiheit auf ihren Webseiten, z.B.:

- Welcher Standard wird von den Webseiten der Organisationen grundsätzlich pro Zielgruppe eingehalten (Körperbehinderte, Hörbehinderung, Sehbehinderung, einfache Sprache, Epilepsie etc.);
- Beschrieb der von diesem Standard abweichenden Ausnahmen;
- Information über eine Meldemöglichkeit, wonach Anwendende erkannte Fehler bei der Umsetzung der Barrierefreiheit melden können (die Barrierefreiheit zu erhalten ist ein steter Prozess).

Nachfolgende Punkte sind grundsätzlich einzuhalten, wobei Ausnahmen individuell mit dem BSV vereinbart werden können:

- Die eigene Zielgruppe muss im Minimum mit A nach WCAG – Standard bedient werden, bei den übrigen Zielgruppen kann die Barrierefreiheit nur punktuell sein (Aufbau hinsichtlich VP 2030 – 2033, da für alle Zielgruppen im Minimum A). Link: [WCAG Compliance 2026: Standards and Requirements](#).
- Weitere Ausnahmen bilden kleine Organisationen mit einem IV-Beitrag unter CHF 100 000.–.

3.5 Anrechenbare Kosten/Erträge

- 3008 Die geplanten Kosten und Erträge pro Vertragsjahr werden im Fachkonzept aufgeführt und vor Vertragsabschluss durch das BSV plausibilisiert.

3.6 Leistungsabgrenzung und Kompensationsregelung

- 3009 Pro VAF wird ein Gesamt-IV/AHV-Beitragsdach festgelegt. Darin enthalten ist ein maximaler IV/AHV-Beitrag für nicht-personenspezifische Leistungen. In Bezug auf das AHV-Beitragsdach verweisen wir auf Rz 1024.

- 3010 Bei den nichtpersonenspezifischen Leistungen (LUFEB) wird für die Leistung «Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit» (Kompensationsgruppe B) der IV/AHV-Beitrag auf max. 5 % des gesamten IV/AHV-Beitrages (= 100 %) festgelegt.
- 3011 Innerhalb personenspezifischer Leistungen sind Kompensationen möglich. Der nicht verwendete IV/AHV-Beitrag bei nichtpersonenspezifischen Leistungen kann mit personenspezifischen Leistungen kompensiert werden. Können Leistungen in der Vertragsperiode nicht wie vorgesehen erbracht werden, ist das BSV rechtzeitig darüber zu informieren.

4. Verfahren der Finanzhilfen

4.1 Vertrag VAF

4.1.1 Vertragsabschluss VAF (Eingabe mittels Gesuchs für Finanzhilfen)

- 4001 Für den Abschluss eines VAF ist vorgängig ein formelles Gesuch der DO/VN beim BSV einzureichen. Das Gesuch ist bis spätestens 30. Juni 2027 elektronisch über die eSub-Plattform einzureichen, wobei die erforderlichen Unterlagen beizulegen sind.

Im Anschluss an die Vertragsgespräche mit der DO/VN wird der VAF unterzeichnet und gilt mit der Unterzeichnung des Vertrags einschliesslich der Anhänge als abgeschlossen.

4.1.2 Dauer

- 4002 Die Vertragsperiode beginnt am 1. Januar 2028 und endet am 31. Dezember 2029.

4.1.3 Rechtsweg

- 4003 Kommt zwischen einer Dachorganisation und dem BSV keine vertragliche Einigung zustande, erlässt das BSV auf Antrag eine beschwerdefähige Verfügung über die Beitragsberechtigung.

4.1.4 Rechtsverhältnis

- 4004 Vertragsnehmende des VAF sind das BSV und die DO/VN.

4.1.5 Einsichtsrecht/Auskunftspflicht

- 4005 Die DO/VN und UVN sind verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen und den Kontrollorganen umfassende Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen und Zutritt zu den Betriebsorten von DO/VN und UVN zu geben (vgl. Art. 15c SuG). Die Einsicht durch das BSV erfolgt in der Regel angekündigt,

kann in Einzelfällen aber auch unangekündigt erfolgen. Eine Kopie der Statuten (VN/UVN) muss dem BSV umgehend vorgelegt werden, wenn die Statuten während der Vertragsperiode geändert resp. angepasst wurden.

4.1.6 Inkrafttreten und Übergangslösungen

- 4006 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2028 in Kraft und ist anwendbar für die Vertragsperiode 2028 – 2029.
- 4007 Das BSV kann in Härtefällen mit den DO/VN Übergangslösungen für die Umsetzung des vorliegenden KSBOB vereinbaren. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn durch Anpassungen vom bisherigen an das neu vorliegende Kreisschreiben die Existenz der DO/VN oder UVN substantiell (insbesondere Konkurs) bedroht ist.

4.1.7 Nicht- oder mangelhafte Erfüllung (Sanktionen)

- 4008 Ist für die DO/VN absehbar, dass sie die vertraglich festgelegten Ziele und Bedingungen oder Voraussetzungen nicht vertragsgemäss erfüllen kann, muss sie unverzüglich das BSV schriftlich über die Situation informieren und einen Vorgehensvorschlag unterbreiten. Ist das BSV mit dem Vorschlag nicht einverstanden oder erhält es anderweitig Kenntnis von der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung, erlässt es eine Mahnung mit einer Frist für die Nachbesserung resp. die Wiederherstellung eines vertragskonformen Zustandes. Mit der Mahnung kann das BSV die Finanzhilfen sistieren oder zurückfordern (vgl. Rz 4018). Das Verfahren richtet sich nach Art. 28 SuG.
- 4009 Verletzt die DO/VN ihre Auskunftspflicht, kann das BSV die Ausrichtung von Finanzhilfen ablehnen oder die bereits ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 40 SuG zurückfordern.

4.1.8 Vertragsauflösung

- 4010 Erwirkte die DO/VN die Finanzhilfe unter Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder

unvollständigen Sachverhaltes, kann das BSV jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt fordert das BSV die bereits ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 30 f. SuG zurück.

- 4011 Wird ein VAF nach Art. 74 IVG nicht weitergeführt (z. B. Kündigung, kein Folgevertrag, Auflösung der Organisation), ist für die bereits erbrachte Leistung ein Schlussabrechnungssaldo zu vergüten. Ein allfällig vorhandener Saldo aus geäuften Überdeckungsreserven (positive DB 4) ist dem BSV umgehend zurückzuerstatten.

Für weitere Regelungen betreffend Umgang mit Über-/Unterdeckungen nach Abschluss einer Vertragsperiode wird auf Rz 1013 verwiesen.

4.2 Reporting

4.2.1 Berichtswesen Dachorganisation (DO/VN)

- 4012 **Jährliche Reportingdaten**
Pro Vertragsjahr reicht die DO/VN fristgerecht die korrekten und vollständigen Reportingdaten in den dafür vorgesehenen Formularen ein. Zusätzlich sind sog. Rohdaten bereitzustellen. Weitere Angaben sind aus dem Anhang 2 zum KSBOB zu entnehmen.
- 4013 Die DO/VN sorgt dafür, dass die geleisteten Stunden der einzelnen Tätigkeiten bis zur leistungserbringenden Person zurück verfolgbar sind.
- 4014 Von jeder Organisation müssen dem BSV jährlich zusätzlich folgende Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden:
- Liste wirtschaftliche Verbindungen DO/VN (jeweils nur zu Beginn der Vertragsperiode)
 - Rohdaten DO/VN und UVN
 - Jahres- und/oder Geschäftsbericht(e) DO/VN und UVN
 - Unterzeichneter Revisorenbericht(e) DO/VN und UVN

- 4015 Für Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag unter CHF 300 000.– besteht die Möglichkeit, den Bericht der Kontrollstelle (inkl. revidierte Jahresrechnung) einzureichen.
- 4016 Detaillierte Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.
- 4017 Das BSV erstellt nach der Prüfung der Reportingdaten einen jährlichen Zwischenbericht zuhanden der DO/VN. Die DO/VN leitet den Bericht an das Leitungsorgan weiter.
- 4018 Für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen müssen die verlangten Daten und Informationen fristgerecht, korrekt und vollständig mit den dafür zur Verfügung gestellten Formularen eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall oder bestehen anderweitig begründete Zweifel an der Vertragserfüllung, kann das BSV weitere Akontozahlungen so lange zurückbehalten oder kürzen, bis die Daten und Informationen in hinreichender Qualität vorliegen und verarbeitet werden können bzw. Sicherheit über einen vertragskonformen Zustand hergestellt worden ist (vgl. Rz 4008).

4.2.2 Fristen

- 4019 Die in den Richtlinien zum Reporting aufgeführten jährlichen Reportingdaten des Berichtsjahres sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres beim BSV einzureichen. Eine Fristverlängerung wird nur in hinreichend begründeten und unvorhersehbaren Fällen gewährt.
- 4020 Wird die ordentliche oder die erstreckte Frist nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

4.3 Verfahren

4.3.1 Mutationen

- 4021 Änderungen der Kontaktangaben der DO/VN sowie der Statuten sind dem BSV mit dem dafür vorgesehenen Mutationsformular schriftlich mitzuteilen.
Hinweis: Eine Änderung der Auszahlungsadresse für den IV/AHV-Beitrag muss dem BSV von der DO/VN schriftlich und mit Doppelunterschrift ebenfalls mit dem dafür vorgesehenen Mutationsformular bekannt gemacht werden.
- 4022 Die Aufnahme zusätzlicher Leistungskategorien während der Vertragsperiode ist nur im Ausnahmefall und mit einem entsprechenden Fachkonzept möglich und durch das BSV vorgängig genehmigen zu lassen. Die Einstellung vertraglich vereinbarter Leistungskategorien ist dem BSV frühzeitig mit Begründung zu melden.

4.3.2 Qualitative Bedingungen

- 4023 Die qualitativen Bedingungen beinhalten qualitative Vorgaben und Überprüfungskriterien zu:
- Struktur der Organisation
 - Personal
 - Prozessqualität der Leistungen
 - Ergebnissen
- 4024 Die DO/VN ist für die Einhaltung dieser qualitativen Bedingungen (inkl. Fristen) für sich selbst wie auch für die dem Vertrag angeschlossenen UVN verantwortlich.

4.3.3 Datenschutz

- 4025 Die betroffenen Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzregelungen von Bund und Kantonen einzuhalten.

4.3.4 Audit BSV

- 4026 Die Audits haben zum Ziel, die Erfüllung von Anforderungen und Richtlinien im Zusammenhang mit den Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG zu beurteilen. Für diese Prüfung ist das BSV u. a. befugt, Personendaten einzuverlangen. Ein Audit erfolgt auf Stufe DO/VN mindestens einmal pro Vertragsperiode. Bei Bedarf können zusätzliche Audits oder auch Audits bei UVN durchgeführt werden.

4.3.5 Auszahlungsmodus

- 4027
- Der IV/AHV-Beitrag einer Vertragsperiode wird in acht Akontozahlungen ausbezahlt.
 - Bei den Akontozahlungen wird in der Regel je 50 % des jährlichen IV/AHV-Beitrages ausbezahlt.
 - Die Akontozahlungen werden fortlaufend mit den effektiv erbrachten Leistungen gemäss den plausibilisierten Reportingdaten verglichen und bei einer Abweichung von > 20 % entsprechend angepasst.
 - Die Abrechnung des IV/AHV-Beitrags erfolgt über die vertraglich vereinbarten Tarife pro Leistungseinheit gemäss Formularschritt «Übersicht Verteilung IV-/AHV-Beitrag auf die Behindertenorganisationen (VN und UVN).
 - Am Ende der Vertragsperiode werden die effektiv erbrachten Leistungen abgerechnet. Der Saldoausgleich für die Vertragsperiode erfolgt, nachdem die Reportingdaten des letzten Vertragsjahres vorliegen und überprüft sind.
 - Ein mit der Schlussabrechnung verbleibender Saldo zu Gunsten des BSV kann mit IV/AHV-Beiträgen der Folgeperiode verrechnet werden.

4.3.6 Abschluss der Vertragsperiode

- 4028 Mit Abschluss der Vertragsperiode erfolgt eine Schlussabrechnung.

4.3.7 Veröffentlichung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht

- 4029 Jahresrechnungen sowie Geschäftsberichte sind jährlich zeitnah (z.B. nach Freigabe durch Versammlung) auf der allfällig vorhandenen Webseite der Organisation zu publizieren. Evaluationsberichte sind 1-mal pro Vertragsperiode zu erstellen und in geeigneter Form zu publizieren.

Anhänge

- 1 Leistungsübersicht – Leistungen/Leistungskategorien
Betrieb Art. 74 IVG**
- 2 Richtlinien zum Reporting**
- 3 Bestätigung der qualitativen Bedingungen**
- 4 Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Muster)**
- 5 Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Modell)**
- 6 Leitfaden Evaluationskonzept für Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG**
- 7 Leitfaden wirkungs- und prozessorientierte Steuerung
für Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG – Spezifischer Teil**
- 8 Konzept zum Kurswesen der Organisationen der Behindertenhilfe für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG**
- 9 Liste der wirtschaftlichen Verbindungen der VN**
- 10 Vollständigkeitserklärung (VE)**